

## ***GVO-Problematik und Qualitätssicherung bei pflanzlichen Rohstoffen für Nahrungs(ergänzungs)mittel***

Dr. Ulrich Busch, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Die neue Verordnung 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ist am 18.10.2003 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden und wird seit dem 19.04.2004 angewendet.

Die Verordnung schreibt eine Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf alle „**aus gentechnisch veränderten Organismen**“ (GVO) hergestellten Lebensmittel und Futtermittel vor. Auch Lebensmittel mit nicht mehr nachweisbaren GVO sowie Zusatzstoffe und Aromen sind für jede Zutat einzeln kennzeichnungspflichtig. Nicht kennzeichnungspflichtig sind nur solche Produkte, die „**mit Hilfe von GVO**“ produziert werden, z.B. Lebensmittel, die mit Hilfe von Enzymen aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden. Nicht kennzeichnungspflichtig ist Käse, der mit Hilfe des aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnenen Enzyms Chymosin an Stelle von Labferment hergestellt wurde.

Bis zu einem GVO-Anteil von 0,9 % pro Zutat entfällt die Kennzeichnungspflicht und damit auch die Maßnahmen der Rückverfolgbarkeit - allerdings nur, wenn es zufällig und technologisch unvermeidbar ist.

Die Rückverfolgbarkeits-Verordnung (1830/2003) sieht vor, die GVO über die gesamte Kette vom Erzeuger bis zum Verbraucher (vom Acker bis zum Supermarkt) zu kennzeichnen, auch wenn die GVOs in den Lebensmitteln nicht mehr nachweisbar sind. Dafür ist der Aufbau eines durchgängigen Identifikations- und Dokumentationssystems nötig. Jeder GVO muss dazu einen sogenannten „unique identifier“ erhalten, der auf allen Stufen der Produktionskette Verwendung finden muss (warenstrombegleitendes Dokumentationssystem).

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel, die einen oder mehrere Nährstoffe in konzentrierter Form enthalten (z.B. Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente). Für Nahrungsergänzungsmittel gelten die Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG). Nahrungsergänzungsmittel müssen immer dann gekennzeichnet werden, wenn sie aus gentechnisch veränderten Rohstoffen hergestellt worden sind (z.B. Soja, Mais oder Raps).